

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 306/2020
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	15	26.11.2020
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~	~~15.a~~	~~15.12.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	15.a	12.01.2021

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Hilfen zur Erziehung

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja, siehe Verwaltungserläuterung	
Kosten	480.000 €	
Produkt	06.06.03	
Haushaltsjahr	2020	
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☒ nein
Deckungsvorschlag	Untersachkonto 45500.16200 410.000 €, 70.000 € Zinserträge	

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 480.000 € für die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache Mettmann			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:**Sachstand**

Im Deckungsring Hilfen zur Erziehung (Produkt: 06.06.03) wird gemäß der Hochrechnung vom 03.11.2020 ein Mehraufwand in Höhe **480.000 €** prognostiziert. Die Zahlen wurden mit Hilfe der bis dato geleisteten Zahlungen im Zusammenwirken mit den bewilligten Hilfezeiträumen ermittelt. Die Kostensteigerungen sind insbesondere in den Bereichen der stationären Hilfen zu verzeichnen.

Im **USK 45610.77000 (§ 41 SGB VIII i.V.m. §§33, 34 u. 35 a SGB VIII, stationäre Hilfe für junge Volljährige)** ist die Abweichung vom Haushaltsansatz in Höhe von circa **300.000 €** am signifikantesten.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen ermöglichen vielen jungen Menschen nicht, ihr Leben mit Volljährigkeit eigenverantwortlich zu gestalten. Für Kinder und Jugendliche, die im Kontext der Jugendhilfe aufwachsen, ist dieses aufgrund ihrer häufig sehr belasteten Lebensbiografie häufig nicht umsetzbar.

Die Hilfe erfolgt auf Antrag des jungen Menschen und ist zu gewähren, wenn aufgrund der individuellen Lebenssituation, Hilfe und Unterstützung für die Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung erforderlich ist.

Grundsätzlich ist bei vorliegendem Hilfebedarf die Hilfe für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr zu leisten. Bei den Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII besteht ein Leistungsanspruch bis zum 27. Lebensjahr.

Die Corona bedingten Einschränkungen wirken sich zusätzlich auf die Verselbständigungsprozesse der jungen Menschen aus. Besondere Problematiken sind bei der Praktikums- und Ausbildungsplatz- sowie bei der Wohnungssuche erkennbar.

Im Leistungszeitraum vom 01.01.2020 bis zum Stichtag 03.11.2020 wurde für insgesamt 32 junge Volljährige stationäre Jugendhilfe gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieses ein Anstieg von insgesamt 11 Fällen. Acht stationäre Hilfen für junge Volljährige wurden im Jahresverlauf planmäßig beendet bzw. in ambulante Hilfen überführt.

Vier junge Menschen sind bei vorliegender fachärztlicher Diagnose nach ICD10 und der damit einhergehenden Teilhabestörung im Rahmen der Eingliederungshilfe stationär untergebracht. In zwei Fällen erfolgte die Unterbringung nach dem 18. Lebensjahr. Bei zwei weiteren stationär unterbrachten Volljährigen sind Anträge auf Eingliederungshilfe in der Prüfung.

Aufgrund der vorhandenen Diagnosen müssen die Unterbringungen in kostenintensiven therapeutischen Einrichtungen erfolgen.

Im **USK 45500.77000 (§ 34 SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)** beträgt die aktuell prognostizierte Abweichung circa **180.000 €**.

Im Leistungszeitraum ist ebenfalls ein Anstieg der stationär untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu verzeichnen. In einer überwiegenden Anzahl der Neufälle sind Kindeswohlgefährdende Aspekte Grundlage der stationären Unterbringung.

Kostenintensiv ist die Unterbringung einer alleinerziehenden Mutter mit 5 Kindern im Juli diesen Jahres, die nach langjähriger intensiver ambulanter Betreuung das Kindeswohl nicht mehr sicherstellen konnte. Die Mutter befindet sich mit dem jüngsten Kind in einer Mutter-Kind Einrichtung, die Geschwisterkinder wurden in anliegenden stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Der Kostenfaktor beträgt allein für diese Familie circa 150.000 € bis zum Jahresende.

In einem nicht unerheblichem Maß ist im stationären Setting die jährliche Erhöhung der Leistungsentgelte festzustellen, die sich ebenfalls kostensteigernd auf das Gesamtbudget auswirken.

Der Tagessatz einer stationären Hilfe liegt aktuell zwischen 160 € und 280 €. Die Problematiken der Kinder und Jugendlichen sind teilweise derart komplex, dass auch in Mettmann bei insgesamt vier stationären Fällen noch zusätzliches Personal in einem gewissen Stundenumfang eingestellt werden musste, um einen Verbleib in der Einrichtung gewährleisten zu können. Diese Personalkostenanteile sind 1:1 neben dem Entgeltsatz zu finanzieren. Pro Fall generiert sich so, je nach Intensität, ein Mehrbedarf von 2000 € – 4000 € pro Fall und pro Monat.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass die prognostizierten Einsparungen in Höhe von 350.000 € im Haushaltsjahr 2020 nicht umgesetzt werden konnten. Dem entsprechend ist ein Mehraufwand im Deckungsring HzE in Höhe von 480.000 € für das Jahr 2020 zu erwarten.

Gez. Sucic